

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen (AVB)

«MULTI»-Police Kreditversicherung

Ausgabe 01.2007

Inhaltsübersicht

Ihre Kreditversicherung im Überblick	3	Kapitel 6 Schadenerledigung	10
Einleitung	5	Art. 16 Schadenregulierung	10
Kapitel 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung.	5	Art. 17 Bestimmung des Verlusts	10
Art. 1 Versicherte Forderungen	5	Art. 18 Berechnung der Entschädigung	10
Art. 2 Nicht versicherte Forderungen	6	Art. 19 Zahlung der Entschädigung – Inkasso nach Entschädigung	11
Art. 3 Gedeckte Risiken	6	Art. 20 Rückzahlung der Entschädigung	11
Art. 4 Nicht gedeckte Risiken	6	Kapitel 7 Prämien und Spesen	11
Art. 5 Kreditgrenze pro Käufer	7	Art. 21 Prämienanpassungsklausel.	11
Art. 6 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers – Deckungssatz	7	Art. 22 Prämien – Prämienminimum – Spesen	11
Art. 7 Höchstentschädigung pro Jahr.	7	Art. 23 Zahlung der Prämien und Spesen	12
Kapitel 2 Anwendung der Versicherung	7	Art. 24 Nichtzahlung der Prämien	12
Art. 8 Genehmigungspflichtige Kredite	7	Kapitel 8 Verschiedene Bestimmungen	13
Art. 9 Genehmigungsfreie Kredite.	7	Art. 25 Dauer der Police – Kündigung	13
Art. 10 Kreditgewährung und -bewirtschaftung durch den Versicherungsnehmer	8	Art. 26 Kontrolle	13
Kapitel 3 Nichtzahlung seitens der Käufer	8	Art. 27 Mitteilungen – Erklärungen	13
Art. 11 Nichtbezahlung bei Ablauf der Zahlungsfrist und/oder der Erstreckungsfrist	8	Art. 28 Nichteinhalten der Vertragspflichten	13
Kapitel 4 Drohende und eingetretene Schäden	9	Art. 29 Abtretung des Entschädigungsanspruchs an Dritte	13
Art. 12 Drohende Schäden	9	Art. 30 Berichtigungen	13
Art. 13 Eingetretene Schäden	9	Art. 31 Rechtsanwendung	14
Kapitel 5 Inkassomandat – Karenzfrist	9	Art. 32 Datenschutz	14
Art. 14 Inkassomandat	9	Stichwortverzeichnis	14
Art. 15 Karenzfrist	10		

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

Ihre Kreditversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist der Versicherungs-träger?

AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

**Welche Risiken sind versichert?
Was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?**

Durch die «Multi»-Police der Kreditversicherung werden folgende Risiken und Forderungen (Art. 1–4 AVB) gedeckt:

- Verluste, die der Versicherungsnehmer durch die nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit oder die vermutete Zahlungsunfähigkeit seiner Käufer erleidet (Art. 3 AVB);
- Forderungen, die aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf Kredit hervorgehen. Die Waren oder Dienstleistungen müssen während der Dauer der Police auf feste Rechnung fakturiert und geliefert werden. Dabei müssen die Käufer ihr Domizil in den Ländern haben, die in den BVB III aufgeführt sind. (Definition von Waren und Dienstleistungen in BVB I) (Art. 1 AVB);
- Forderungen, die Gegenstand einer Mängelrüge sind oder aus einem anderen Grund bestritten werden, sind nur gedeckt, wenn der Versicherungsnehmer gegen seinen Schuldner oder gegen die an dessen Stelle Berechtigten im Rechtsstreit obsiegt (Art. 1 AVB).

Die Versicherung umfasst den Betrag der Forderung, wie sie zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Erbringung der Dienstleistung besteht, nicht aber Verzugszinsen, Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzungen und andere Nebenkosten (Art. 1 AVB).

In den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) sowie den allfälligen Besonderen Versicherungs-Bedingungen (BVB) sind Gegenstand und Umfang der Versicherung (Kap. 1 AVB) detailliert geregelt.

Welche Risiken und Forderungen sind von der Versicherung ausgeschlossen?

Durch die «Multi»-Police der Kreditversicherung sind folgende Risiken und Forderungen (Art. 2 + 4 AVB) nicht gedeckt:

- Forderungen aus dem Verkauf auf Konsignations- oder Kommissionsbasis;
- Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Privatpersonen, Käufer, die dem Versicherungsnehmer verwandtschaftlich oder wirtschaftlich nahe stehen;
- Forderungen aus Verkäufen durch ein unwiderrufliches Akkreditiv;
- Forderungen, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits uneinbringlich sind oder die AXA eine Deckung im Sinne von Art. 8 AVB abgelehnt oder aufgehoben hat;
- Forderungen, wo zum Zeitpunkt der Lieferung, eine frühere Rechnung nach Ablauf der in den BVB IV, Ziffer 2 festgelegten Erstreckungsfrist durch den Käufer unbezahlt geblieben ist oder bereits ein Schadenfall gemäss Art. 12 oder 13 AVB gemeldet hat;
- Behördliche Eingriffe des Käuferdomizillandes, die den Käufer ganz oder teilweise von seinen Verpflichtungen befreien oder es ihm unmöglich machen, seine Schulden zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Währung zu bezahlen;
- Direkte oder indirekte Auswirkungen von Naturkatastrophen, politischen oder sozialen Wirren und von Kernreaktionen, nuklearen Strahlungen oder radioaktiver Verseuchung;
- Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen aufgrund von Terrorismus. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- Nichtbefolgen oder Nichtbeachten seitens des Versicherungsnehmers, seiner Beauftragten oder seiner Unterlieferanten von Vereinbarungen im Kaufvertrag oder von behördlichen Vorschriften, sei dies in der Schweiz oder im Ausland;
- Kursverluste oder Verluste, die aus einer Veränderung des Marktpreises oder des Werts der Waren, ausgenommen die in Art. 17 Ziff. 1 c) AVB erwähnte Ausnahme, entstehen.

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie sowie deren Fälligkeit sind der Police zu entnehmen. Sie basiert insbesondere auf folgenden Risiko-Elementen und -Faktoren:

- Umsatzvolumen
- Vorverluste
- Geschäftszweig
- Käuferbranche/Käuferländer
- Bonität der Käufer
- Aussenstände
- Zahlungs- und Mahnfristen

- Deckungskonzept (Ausschlüsse, Diskretionskredit, Zahlungserfahrung, Handelsauskunft, Franchise)
- Höhe der Deckungssätze
- Länge der Karenzfristen

Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe von 5 %.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat namentlich:

- der AXA für jeden Kredit, den er im Rahmen einer oder mehrerer Lieferungen einem Käufer einzuräumen gedenkt und der den Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite (BVB II Ziff. 2) überschreitet, ein Gesuch bzw. ein Erhöhungsgesuch in ausreichender Höhe einzureichen (Art. 8 AVB);
- um die Genehmigung für den ganzen in Aussicht genommenen Kredit bei der AXA nachzusuchen, wenn er nachträglich beabsichtigt, an einen Käufer weitere Lieferungen auszuführen, die den Gesamtaussenstand über den Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite hinausführen (Art. 9 AVB);
- in der Auswahl seiner Käufer, in der Kreditgewährung und in der Debitorenbewirtschaftung sich gleich zu befeissen wie ein nicht versicherter Kaufmann (Art. 10 AVB);
- die AXA umgehend darüber zu informieren, wenn er Veränderungen der kaufmännischen Gepflogenheiten seiner Käufer bemerkt, die auf eine Gefahrerhöhung hindeuten (Art. 10 Ziff. 4 AVB);
- bei Nichtbezahlung des Käufers bei Ablauf der Zahlungsfrist und/oder der Erstreckungsfrist Massnahmen nach Art. 11 AVB zu ergreifen;
- bei Erhalt von Kenntnissen über Tatsachen seiner Käufer, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit hinweisen, unverzüglich alle Massnahmen zu ergreifen, um einen Verlust zu vermeiden oder zu verringern und hat diese Tatsachen der AXA zu melden und ihr das Inkassomandat (Art. 14 AVB) zuzustellen (Art. 12 AVB).

Bei Kenntnis von der Eröffnung einer Nachlassstundung, der Konkureröffnung oder der Ablehnung einer Konkureröffnung über einen seiner Käufer, hat er:

- die Pflicht, umgehend die entsprechenden Rückerstattungen zugunsten der AXA vorzunehmen, wenn die einer geleisteten Entschädigung zugrunde liegende Forderung durch nachträglichen gerichtlichen Entscheid ganz oder teilweise nicht anerkannt wird, oder wenn sich herausstellen sollte, dass kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht (Art. 20 AVB);
- zur Berechnung der Prämien der AXA innert 14 Tagen nach Ende jedes Versicherungsquartals den im abgelaufenen Quartal erzielten Gesamtumsatz pro versichertes Land unter Abzug der Teilumsätze zu melden (Art. 22 AVB);
- sich gemäss dem jeweils gültigen Tarif an den Kosten, die die AXA für die Prüfung der Kreditlimiten aufwendet zu beteiligen (Art. 22 AVB);
- auf die Prämien, die in den BVB VI festgelegte Anzahlung zu leisten (Art. 23 AVB);
- der AXA jede Police oder jeden anderen Vertrag zu melden, der ganz oder teilweise Geschäfte absichern würde, die in den Geltungsbereich der Police fallen (Art. 27 AVB).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/-vertrag?

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach deren Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tag, der einer Frist von 3 Monaten vorausgeht, eine schriftliche Kündigung erhalten hat (AVB Art. 25, Ziffer 1).

Besteht ein Entschädigungsanspruch, so hat jede Partei das Recht, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten (AVB Art. 25, Ziffer 2).

Die Police erlischt an dem Tag, an dem Versicherungsnehmer um einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag nachsucht, eine Nachlassstundung erwirkt oder in Konkurs fällt (AVB 25, Ziffer 3).

Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Versicherungs-/Vertragsbedingungen (AVB)

Einleitung

Die Police legt die Bedingungen fest, unter denen die AXA den Versicherungsnehmer für die Verluste entschädigt, die er als Folge der nachgewiesenen oder vermuteten Zahlungsunfähigkeit seiner Käufer erleiden kann.

Die Police hat in dem Sinne pauschalen Charakter, dass der Versicherungsnehmer, unter Berücksichtigung der in den Besonderen Versicherungs-Bedingungen (BVB) vereinbarten Bestimmungen, der Versicherung alle Geschäfte unterstellt, die in den Geltungsbereich der Police fallen; jede anderweitige Absicherung solcher Geschäfte erfordert die schriftliche Zustimmung der AXA.

Kapitel 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

Art. 1

Versicherte Forderungen

- 1 Gegenstand der Versicherung sind die Forderungen, die aus dem Verkauf der in den BVB I bezeichneten Waren oder Dienstleistungen auf Kredit hervorgehen. Diese müssen vom Versicherungsnehmer während der Dauer der Police auf feste Rechnung fakturiert und geliefert bzw. erbracht werden. Die Käufer müssen ihr Domizil in den Ländern haben, die in den BVB III aufgeführt sind. Überdies müssen diese Waren oder Dienstleistungen innerhalb der in der BVB IV, Ziff.1 festgelegten Zahlungsfrist zahlbar sein.
- 2 Die Versicherung umfasst den Betrag der Forderung, so wie sie zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Erbringung der Dienstleistung besteht, nicht aber Verzugszinsen, Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzungen und allenfalls andere, auf der Originalrechnung nicht belastete Nebenkosten.
- 3 Eine Forderung, die Gegenstand einer Mängelrüge ist oder aus irgendeinem anderen Grund bestritten wird, ist nur insoweit gedeckt, als der Versicherungsnehmer gegen seinen Schuldner oder gegen die an dessen Stelle Berechtigten im Rechtsstreit obsiegt. Erfolgt keine Prüfung der Forderungen durch eine Nachlassbehörde oder ein Konkursamt, so hat der Versicherungsnehmer das Bestehen und das Ausmass seiner Forderung zu belegen.

- 4 Als Lieferung gilt die Übergabe der Waren oder der Transportpapiere, welche die Verfügung darüber ermöglichen, an den Käufer. Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn sie der Versicherungsnehmer ausgeführt hat und der Käufer darüber verfügen kann. Im Rahmen der Police gilt die Erbringung einer Dienstleistung als Lieferung.

Art. 2

Nicht versicherte Forderungen

- 1 Nicht Gegenstand der Versicherung sind:
- a) Forderungen:
- 1° aus dem Verkauf auf Konsignations- oder Kommissionsbasis;
- 2° aus dem Verkauf an:
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - Privatpersonen
 - Käufer, die dem Versicherungsnehmer verwandtschaftlich oder wirtschaftlich nahestehen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hätte diese Beziehung der AXA schriftlich mitgeteilt und von ihr eine schriftliche, diese Bestimmung ausdrücklich aufhebende Sondergenehmigung erhalten;
- b) Forderungen aus Verkäufen, deren Kaufpreis durch Benutzung eines unwiderruflichen Akkreditivs sichergestellt oder spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zahlbar ist, wobei Schecks und Wechsel im Sinne der Police erst mit deren Einlösung als Zahlung gelten;
- c) Forderungen aus dem Verkauf an Käufer, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Art. 3 bereits zahlungsunfähig sind oder für die die AXA eine Deckung im Sinne von Art. 8 abgelehnt oder aufgehoben hat.
- 2 Ebenfalls nicht Gegenstand der Versicherung sind, vorbehaltlich einer ausdrücklichen und vorgängigen Zustimmung der AXA, Forderungen aus dem Verkauf an Käufer, für die zum Zeitpunkt der Lieferung:
- a) entweder eine frühere Rechnung des Versicherungsnehmers nach Ablauf der in den BVB IV, Ziff. 2 festgelegten Erstreckungsfrist unbezahlt geblieben ist oder
- b) der Versicherungsnehmer der AXA gemäss Art. 12 bereits einen drohenden Schaden gemeldet hat.

Art. 3

Gedeckte Risiken

- 1 Die Versicherung deckt im Rahmen der Police die Verluste, die der Versicherungsnehmer durch die nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit oder die vermutete Zahlungsunfähigkeit seiner Käufer, wie unten beschrieben, erleidet:
- A Nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit:
- Diese liegt dann vor, wenn die Unfähigkeit des Käufers, seine Schulden zu bezahlen, durch eine der folgenden Tatsachen ordnungsgemäss nachgewiesen wird:
- a) In der Schweiz:
- 1° Abschluss eines aussergerichtlichen Nachlassvertrags zwischen dem Schuldner und seinen sämtlichen Gläubigern, wodurch die letzteren auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten;
- 2° Eröffnung einer gerichtlichen Nachlassstundung;
- 3° Konkurseröffnung;

4° Verlustschein infolge Pfändung;

5° Bescheinigung eines Betreibungs- oder Konkursamts darüber, dass der Schuldner keine Aktiva besitzt und eine Betreibung ergebnislos verlaufen würde;

b) im Ausland:

1° eine Tatsache gleicher Bedeutung

wie unter Buchstabe a) 1°, 4° und 5° oben;

2° gerichtlicher Entscheid von gleicher Art wie unter Buchstabe a) 2° und 3° oben, der jegliche individuelle Betreibung verunmöglicht und die Fälligkeit aller Forderungen herbeiführt;

3° Ablehnung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Aktiva.

B Vermutete Zahlungsunfähigkeit:

Diese liegt dann vor, wenn der Käufer die Forderung des Versicherungsnehmers bei Ablauf der in Art. 15 vorgesehenen Karenzfrist nicht oder nur teilweise beglichen hat.

- 2 Der Schadenfall tritt im Sinne der Police an dem Tag ein, an dem die Zahlungsunfähigkeit des Käufers durch den Eintritt einer der oben erwähnten Tatsachen oder durch den Ablauf der Karenzfrist festgestellt wird.

Art. 4

Nicht gedeckte Risiken

- 1 Die Versicherung deckt nicht die Verluste, die der Versicherungsnehmer erleidet infolge:
- a) behördlicher Eingriffe des Käuferdomizillandes (wie z.B. Moratorium, Transferverbot oder -beschränkungen), die den Käufer ganz oder teilweise von seinen Verpflichtungen befreien oder es ihm unmöglich machen, seine Schulden zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Währung zu bezahlen;
- b) direkter oder indirekter Auswirkungen von Naturkatastrophen (wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen), politischen oder sozialen Wirren (wie z.B. Bürgerkrieg, Krieg, zivilen Unruhen, Aufstand, Revolution, Generalstreik) und von Kernreaktionen, nuklearen Strahlungen oder radioaktiver Verseuchung;
- c) unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkungen aufgrund von Terrorismus. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- d) Nichtbefolgen oder Nichtbeachten seitens des Versicherungsnehmers, seiner Beauftragten oder seiner Unterlieferanten von Vereinbarungen im Kaufvertrag oder von behördlichen Vorschriften, sei dies in der Schweiz oder im Ausland.
- 2 Kursverluste oder Verluste, die aus einer Veränderung des Marktpreises oder des Werts der Waren, ausgenommen die in Art. 17, Ziff. 1 c) erwähnte Ausnahme, entstehen, sind ebenfalls nicht gedeckt.

Art. 5

Kreditgrenze pro Käufer

Die Forderung des Versicherungsnehmers gegen einen Käufer ist Gegenstand der Versicherung:

- a) für genehmigungspflichtige Kredite:
Bis zu der für diesen Käufer von der AXA gemäss Art. 8 genehmigten Kreditlimite;
- b) für genehmigungsfreie Kredite:
Bis zum Höchstbetrag, der in den BVB II, Ziff. 2 festgelegt ist, sofern die Forderung diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

Art. 6

Selbstbehalt des Versicherungsnehmers – Deckungssatz

Jeder Verlust ist zu dem in den BVB III angegebenen Prozentsatz gedeckt. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den nicht gedeckten Teil ausschliesslich selbst zu tragen.

Art. 7

Höchstentschädigung pro Jahr

Unabhängig vom Betrag der versicherten Kredite kann die von der AXA zu leistende Entschädigung für Verluste, die sich auf die während eines Versicherungsjahrs versicherten Forderungen beziehen, das 25-fache der vom Versicherungsnehmer für das betreffende Versicherungsjahr bezahlten Prämien nicht übersteigen.

Kapitel 2 Anwendung der Versicherung

Art. 8

Genehmigungspflichtige Kredite

- 1 Der Versicherungsnehmer hat der AXA für jeden Kredit, den er im Rahmen einer oder mehrerer Lieferungen einem Käufer einzuräumen gedenkt und der den Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite gemäss BVB II, Ziff. 2 überschreitet, ein Gesuch bzw. ein Erhöhungsgesuch in ausreichender Höhe einzureichen.
- 2 Die AXA setzt nach Prüfung schriftlich die Kreditlimite in der Policenwährung fest, die sie für den betreffenden Käufer in Deckung nimmt. Erst Lieferungen, die der Versicherungsnehmer ab dem Gültigkeitsdatum der Genehmigung ausführt, sind im Sinne der Police gedeckt.
- 3 Die von der AXA genehmigten Kreditlimite bleiben in Kraft, bis sie durch den Versicherungsnehmer abgemeldet werden. Die AXA kann indessen eine Kreditlimite jederzeit herabsetzen oder aufheben, aber nur mit Wirkung für Lieferungen, die nach Erhalt der betreffenden Mitteilung der AXA ausgeführt werden.
- 4 Lehnt es die AXA ab, für einen Käufer eine Kreditlimite zu gewähren oder hebt sie eine bestehende auf, so sind weitere Lieferungen an diesen Käufer nicht mehr gedeckt, auch nicht im Rahmen der genehmigungsfreien Kredite gemäss Art. 9.
- 5 Lieferungen, die der Versicherungsnehmer in Überschreitung einer von der AXA genehmigten Kreditlimite vornimmt, rücken in die Versicherung ein, sobald und soweit der Eingang von Zahlungen den Gesamt-aussenstand unter die Kreditlimite zurückführt. Bis

dahin bleibt der Mehrbetrag ungedeckt und vollständig zu Lasten des Versicherungsnehmers; eine anderweitige Absicherung ist ohne vorgängige, schriftliche, auf diese Bestimmung ausdrücklich Bezug nehmende Zustimmung der AXA nicht gestattet. Widrigenfalls gilt der Entschädigungsanspruch für die betreffende Forderung als verwirkt.

- 6 Die von der AXA dem Versicherungsnehmer mitgeteilten Genehmigungen, deren Abänderungen, die Ablehnungen und die Aufhebungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Police. Ohne abweichende Mitteilung der AXA mit ausdrücklichem Bezug auf diese Bestimmung bewirken sie keine Neuerung der Police. Alle Kreditentscheide der AXA sowie deren allfällige Erklärungen zu diesen haben streng vertraulichen Charakter und sind ausschliesslich für den eigenen Gebrauch des Versicherungsnehmers bestimmt. Dieser hat die AXA von eventuellen Ansprüchen Dritter freizuhalten, denen er diese Mitteilungen zur Kenntnis gebracht hat.

Art. 9

Genehmigungsfreie Kredite

- 1 Für jeden Kredit, den der Versicherungsnehmer einem Käufer im Rahmen einer oder mehrerer Lieferungen einzuräumen gedenkt und der gesamthaft den in den BVB II, Ziff. 2 festgesetzten Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite nicht überschreitet, braucht der Versicherungsnehmer um die Genehmigung der AXA nicht nachzusuchen.

- 2 Diese Kredite sind jedoch nur unter der Voraussetzung gedeckt, dass dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Lieferung über den Käufer keine Informationen vorliegen, die auf eine zweifelhafte Zahlungsfähigkeit oder sonstige Gefahrserhöhung hinweisen, und dass sich der Käufer bei allfälligen früheren Lieferungen keine Zahlungsverzögerungen zuschulden kommen liess.
- 3 Beabsichtigt der Versicherungsnehmer jedoch nachträglich, an einen Käufer weitere Lieferungen auszuführen, die den Gesamtaussenstand über den Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite hinausführen, hat er für den ganzen in Aussicht genommenen Kredit um die Genehmigung der AXA gemäss Art. 8 nachzusuchen.
Unterlässt es der Versicherungsnehmer in einem solchen Fall um die Genehmigung nachzusuchen, ist die Rechnung, die den Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite überschreitet, lediglich bis zum vereinbarten Höchstbetrag für genehmigte Kredite Gegenstand der Versicherung.
- 4 Erteilt die AXA ihre Genehmigung, tritt an Stelle des Höchstbetrags für genehmigungsfreie Kredite die genehmigte Kreditlimite gemäss Art. 8.
- 5 Erteilt die AXA ihre Genehmigung nicht, gilt die Grenze der genehmigungsfreien Kredite für weitere Lieferungen an den betreffenden Käufer als aufgehoben.

Art. 10 Kreditgewährung und -bewirtschaftung durch den Versicherungsnehmer

- 1 In der Auswahl seiner Käufer, in der Kreditgewährung und in der Debitorenbewirtschaftung hat sich der Versicherungsnehmer der gleichen Sorgfalt zu befleissigen wie ein nicht versicherter Kaufmann.
- 2 Beim Festlegen der Kreditfristen, die der Versicherungsnehmer seinen Käufern einzuräumen gedenkt, wird er darauf achten, die in den BVB IV, Ziff. 1 festgelegte längste Zahlungsfrist nicht zu überschreiten.
- 3 Die Fristerstreckungen, die der Versicherungsnehmer einem Käufer gemäss Art. 11 a) einräumt, dürfen gesamthaft die Dauer nicht überschreiten, die in den BVB IV, Ziff. 2 festgelegt ist.
- 4 Bemerkt der Versicherungsnehmer Veränderungen der kaufmännischen Gepflogenheiten eines seiner Käufer, die auf eine Gefahrerhöhung hindeuten könnten, wie z. B. ein Gesuch um Abänderung der bisherigen Zahlungsfristen, einen Vorschlag für Warenrücknahme oder eine Tatsache von gleicher Tragweite, hat er die AXA umgehend darüber zu informieren.

Kapitel 3 Nichtzahlung seitens der Käufer

Art. 11 Nichtbezahlung bei Ablauf der Zahlungsfrist und/oder der Erstreckungsfrist

Bleibt eine Rechnung am ursprünglichen Fälligkeitsdatum oder bei Ablauf der in den BVB IV, Ziff. 2 festgelegten Erstreckungsfrist unbezahlt, hat der Versicherungsnehmer innert der nächsten 14 Tage eine der beiden folgenden Massnahmen zu ergreifen:

- a) entweder der AXA durch Zustellung des in Art. 14, Ziff. 2 erwähnten Mandates samt Beilagen das Inkasso seiner Forderung zu übertragen;
- b) oder für diese Rechnung bei der AXA um Bewilligung der von ihm vorgeschlagenen Verlängerung nachzusuchen.

Die AXA nimmt von diesem Gesuch Kenntnis, ohne zu prüfen, ob die Forderung den Bestimmungen der Police entspricht; sie kann das Gesuch ganz oder teilweise bewilligen oder ablehnen;

- Bewilligt sie das Gesuch und sollte die Rechnung bei Ablauf der so eingeräumten Verlängerungsfrist immer noch nicht bezahlt sein, so hat der Versicherungsnehmer innert der nächsten 14 Tage wieder eine der beiden obgenannten Massnahmen zu ergreifen;
- Lehnt sie ab, so muss der Versicherungsnehmer der AXA innert 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung das Inkasso seiner Forderung gemäss a) oben übertragen.

Kapitel 4 Drohende und eingetretene Schäden

Art. 12

Drohende Schäden

- 1 Erhält der Versicherungsnehmer über einen seiner Käufer Kenntnis von Tatsachen, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit hinweisen, wie z. B. Scheck- oder Wechselprotest, Vorschlag zu einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag, Gesuch um Nachlassstundung, Konkursantrag oder einer Tatsache gleicher Bedeutung, bevor der Tatbestand der Nichtzahlung dieses Käufers Sinne von Art. 11 vorliegt, so muss er:
 - a) unverzüglich alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, einen Verlust zu vermeiden oder zu verringern und jede mit seiner Forderung verbundene Sicherheit oder Garantie aufrechtzuerhalten;
 - b) innert 14 Tagen nach seiner Kenntnisnahme der AXA diese Tatsache melden und ihr das in Art. 14, Ziff. 2 erwähnte Mandat samt Beilagen zustellen.
- 2 Die AXA nimmt von der Schadenmeldung Kenntnis, ohne zu prüfen, ob die Forderung den Bestimmungen der Police entspricht; diese Kontrolle wird erst anlässlich der Schadenregulierung vorgenommen.
- 3 Der Versicherungsnehmer darf einen Vorschlag für einen aussergerichtlichen oder gerichtlichen Nachlassvertrag oder ein Begehren von ähnlicher Tragweite ohne ausdrückliche Einwilligung der AXA weder annehmen noch ablehnen, ansonsten er jeglichen Entschädigungsanspruch im Schadenfall verliert. **Ebenfalls darf der Versicherungsnehmer keine neuen Lieferungen gegen Bar- oder Vorauszahlung ausführen, es sei denn, die AXA hätte vorgängig ihre Zustimmung erteilt.**

Art. 13

Eingetretene Schäden

- 1 Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Eröffnung einer Nachlassstundung, der Konkurseröffnung oder der Ablehnung einer Konkurseröffnung über einen seiner Käufer, bevor er der AXA für diesen Käufer ein Mandat gemäss Art. 11 oder 12 erteilt hat, so muss er:
 - a) unverzüglich alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, einen Verlust zu vermeiden oder zu verringern und jede mit seiner Forderung verbundene Sicherheit oder Garantie aufrechtzuerhalten;
 - b) innert 14 Tagen nach seiner Kenntnisnahme der AXA diese Tatsache melden und ihr das in Art. 14, Ziff. 2 erwähnte Mandat samt Beilagen zustellen;
 - c) spätestens 5 Tage nach der Aufforderung zur Forderungseingabe durch öffentliche Bekanntmachung oder nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung an die Gläubiger der AXA das in Art. 14, Ziff. 2 erwähnte Mandat samt Beilagen zustellen, wenn die Forderung einem Konkursamt oder einer Nachlassbehörde eingegeben werden muss.
- 2 Die AXA nimmt von der Schadenmeldung Kenntnis, ohne zu prüfen, ob die Forderung den Bestimmungen der Police entspricht; diese Kontrolle wird erst anlässlich der Schadenregulierung vorgenommen.
- 3 Der Versicherungsnehmer darf einen Vorschlag für einen Forderungsverzicht oder ein Stundungsgesuch oder ein Begehren von ähnlicher Tragweite ohne ausdrückliche Einwilligung der AXA weder annehmen noch ablehnen, ansonsten er jeglichen Entschädigungsanspruch im Schadenfall verliert. **Ebenfalls darf der Versicherungsnehmer keine neuen Lieferungen gegen Bar- oder Vorauszahlung ausführen, es sei denn, die AXA hätte vorgängig ihre Zustimmung erteilt.**

Kapitel 5 Inkassomandat – Karenzfrist

Art. 14

Inkassomandat

- 1 Durch die vorliegende Police erteilt der Versicherungsnehmer der AXA eine unwiderrufliche und übertragbare Vollmacht, in seinem Namen und an seiner Stelle alle aus seinen Forderungen, auch wenn diese nur teilweise versichert sind, hervorgehenden Rechte auszuüben. Er verpflichtet sich, diese Vollmacht auf Verlangen der AXA durch Einzelvollmacht jederzeit zu erneuern.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, keine eigenen Inkassomassnahmen gegen Käufer zu ergreifen, für die er der AXA ein Mandat für die Forderungseintreibung erteilt hat, und nur mit ihrer Zustimmung mit den betreffenden Käufern zu verhandeln.

- 2 Zur Ausübung dieser Vollmacht hat der Versicherungsnehmer der AXA spätestens vor Ablauf der in Art. 11, 12 oder 13 erwähnten Fristen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen:
 - a) ein Mandat;

- b) Kontoauszug der letzten 12 Monate;
 - c) Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Liefernachweise, Rechnungskopien, Mahnungen, Korrespondenz;
 - d) alle zur Ausübung seiner Rechte erforderlichen Titel und Unterlagen.
- 3 Während der Forderungseintreibung durch die AXA wird der Versicherungsnehmer:
- a) den Weisungen Folge leisten, die sie ihm im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte und die Zahlung seiner Forderung erteilen könnte;
 - b) ihr alle Tatbestände melden, die zu einer Veränderung der Natur oder des Betrags seiner Forderung oder der damit verbundenen Sicherheiten oder Garantien führen könnten;
 - c) ihr alle Unterlagen oder Dokumente betreffend seiner Forderung zustellen, die bei ihm direkt eingehen könnten.
- 4 Weder die Annahme des Mandats durch die AXA, noch die von ihr im Rahmen der Abwicklung ergriffenen Massnahmen, noch dem Versicherungsnehmer allfällig erteilte Weisungen gemäss Ziff. 3 a) oben stellen eine Deckungsanerkennung dar.

- 5 Die Kosten und Gebühren, welche die AXA im Zusammenhang mit dem Eintreiben und der Durchsetzung der Forderung aufzuwenden hat, sind vom Versicherungsnehmer auf Verlangen der AXA zu bevorschussen. Diese Kosten und Gebühren werden bei Bestimmung des Verlusts gemäss Artikel 17, Ziffer 3 und Ziffer 4 mit einbezogen. Dasselbe gilt für Kosten und Gebühren, die der Versicherungsnehmer gegebenenfalls im Sinne der obenerwähnten Ziffer 3 a) aufgewendet hat.

Andererseits bleiben alle vom Versicherungsnehmer allenfalls aufgewendeten Kosten im Zusammenhang mit dem Beseitigen von Mängelrügen oder anderen Einreden immer zu seinen Lasten.

Art. 15 Karenzfrist

Die in den BVB III festgelegte Karenzfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem das in Art. 14, Ziff. 2 erwähnte Mandat samt Beilagen bei der AXA eintrifft. Wird die Forderung Gegenstand einer Mängelrüge oder aus irgendeinem anderen Grund bestritten, wird die Karenzfrist unterbrochen. Sie beginnt mit dem Tage von neuem zu laufen, an dem der Versicherungsnehmer gegen seinen Schuldner oder gegen die an dessen Stelle Berechtigten im Rechtsstreit obsiegt. In diesem Falle erfolgt die Schadenregulierung sofort, sofern die Karenzfrist abgelaufen ist.

Kapitel 6 Schadenerledigung

Art. 16 Schadenregulierung

Die Regulierung eines gemäss Art. 3 eingetretenen Schadenfalls erfolgt sobald die Karenzfrist gemäss Art. 15 abgelaufen ist.

Art. 17 Bestimmung des Verlusts

- 1 Der Verlust ergibt sich, indem vom Totalbetrag der Originalrechnungen, aus denen sich die notleidend gewordene Forderung zusammensetzt, und insoweit diese Gegenstand der Versicherung ist, die folgenden, sich auf diese Forderung beziehenden Eingänge abgezogen werden:
- a) alle Zahlungen inklusive Bar- oder Vorauszahlungen für neue Lieferungen, die der Versicherungsnehmer vom Schuldner oder einem Dritten erhalten hat, alle Gutschriften und aufrechenbaren Forderungen;
 - b) der Realisationswert aller Sicherheiten oder Garantien und der Rechte oder Vermögenswerte, die dem Versicherungsnehmer an Zahlung gegeben worden waren;
 - c) der Realisationswert zurückgenommener Waren, wobei dieser mit nicht weniger als 50 % des fakturierten Stückpreises eingesetzt wird.

- 2 Rechnungen in Fremdwährungen werden am Tage des Erhalts des Inkassomandats zum offiziellen Mittelkurs umgerechnet. Dieser Umrechnungskurs hat Bestand bis zur definitiven Schlussabrechnung und hat auch Gültigkeit für Direktzahlungen an den Versicherungsnehmer. Zahlungseingänge direkt bei der AXA, werden am Tage ihrer Gutschrift zum jeweiligen offiziellen Mittelkurs umgerechnet.
- 3 Zu dem nach Ziff. 1 und 2 oben errechneten Betrag werden die gemäss Art. 14, Ziff. 5 aufgewendeten Kosten und Gebühren dazugezählt.
- 4 Im Falle einer Überschreitung einer von der AXA genehmigten Kreditlimite bei Zustellung des Inkassomandats werden sämtliche Eingänge gemäss Ziff. 1 oben, in dem Verhältnis auf den versicherten und den nicht versicherten Teil der Forderung angerechnet, in dem jeder Teil zur Gesamtforderung steht. Die gleiche Proportionalregel wird auf die unter Ziff. 3 oben genannten Kosten und Gebühren angewendet.

Art. 18 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung ergibt sich durch Anwendung des in den BVB III angegebenen Deckungssatzes auf dem gemäss Art. 17 errechneten Verlust.

Art. 19

Zahlung der Entschädigung – Inkasso nach Entschädigung

- 1 Die Entschädigung ist fällig innert 30 Tagen, nachdem eine der Bedingungen für die Regulierung des betreffenden Schadenfalles gemäss Art. 16 erfüllt ist.
- 2 In der Höhe der geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Rechte und Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Schuldner und sonstige Verpflichtete an die AXA über.
- 3 Sämtliche Rückflüsse nach Entschädigung werden zwischen der AXA und dem Versicherungsnehmer in dem Verhältnis verteilt, in dem die geleistete Entschädigung einerseits und der zu Lasten des Versicherungsnehmers verbliebene Restbetrag andererseits zur Gesamtforderung stehen. Die nach Entschädigung aufgewendeten Inkassokosten werden im gleichen Verhältnis verteilt.
Rückflüsse in Fremdwährungen werden zum offiziellen Kurs am Tag ihrer Gutschrift in die Policenwährung umgerechnet.
- 4 Die AXA verpflichtet sich, sämtliche Rückflüsse, die die geleistete Entschädigung und die von ihr getragenen Inkassokosten nach Entschädigung für die betreffende Forderung überschreiten, an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.

Art. 20

Rückzahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, umgehend die entsprechenden Rückerstattungen zugunsten der AXA vorzunehmen, wenn die einer geleisteten Entschädigung zugrunde liegende Forderung durch nachträglichen gerichtlichen Entscheid ganz oder teilweise nicht anerkannt wird, oder wenn sich herausstellen sollte, dass kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht.

Kapitel 7 Prämien und Spesen

Art. 21

Prämienanpassungsklausel

- 1 Die AXA kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie und/oder den neuen Selbstbehalt spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der AXA eintrifft.
- 3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Art. 22

Prämien – Prämienminimum – Spesen

- 1 Umsatzmeldung und Prämienberechnung
 - a) Zur Berechnung der Prämien meldet der Versicherungsnehmer der AXA innert 14 Tagen nach Ende jeden Versicherungsjahrs bzw. Quartals (je nach Zahlungssystem gem. Art. 23) den in der abgelaufenen Periode erzielten Gesamtumsatz pro versichertes Land unter Abzug der Teilumsätze, die sich im gleichen Zeitraum auf Verkäufe beziehen, aus denen Forderungen entstanden, die gemäss Art. 2 nicht versichert sind.
 - b) Rechnungen in Fremdwährungen sind zum offiziellen Mittelkurs der entsprechenden Umsatzmeldeperiode in die Policenwährung umzurechnen.
 - c) Auf die so gemeldeten Umsätze werden die in den BVB III festgelegten Prämienätze angewendet.

- 2 Jährliches Prämienminimum
 - a) Die AXA hat auf jeden Fall pro Versicherungsjahr Anspruch auf das in den BVB V festgelegte jährliche Prämienminimum.
 - b) Bei Auflösung oder Beendigung der Police vor Ende eines Versicherungsjahrs kann die AXA vom jährlichen Prämienminimum nur für die Zeit anteilmässig Anspruch erheben, während welcher der Versicherungsvertrag in Kraft war. Vorbehalten bleibt für die AXA der Anspruch auf das ganze jährliche Prämienminimum bei Auflösung des Versicherungsvertrags infolge Totalschadens; bei Teilschaden nur, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs kündigt.
- 3 Spesen
 - a) Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäss dem jeweils gültigen Tarif an den Kosten, die die AXA für die Prüfung der Kreditlimiten gemäss Art. 8 aufwendet.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat für jedes Inkassomandat eine Dossiergebühr gemäss dem jeweils gültigen Tarif zu entrichten.
- 4 Abgaben und Steuern
Prämien und Spesen erhöhen sich um die gesetzlichen Abgaben und Steuern.

Art. 23

Zahlung der Prämien und Spesen

- 1 System Raten
 - a) Der Versicherungsnehmer bezahlt die Minimalprämie gemäss der in der BVB festgehaltenen Anzahl Raten.
 - b) Aufgrund der jährlichen Umsatzmeldung am Schluss des Versicherungsjahrs werden die Prämien berechnet. Der Versicherungsnehmer erhält in jedem Falle eine Schlussabrechnung. Der die Minimalprämie übersteigende und damit geschuldete Betrag ist zahlbar innert 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung der AXA.
- 2 System Prämienanzahlung
 - a) Der Versicherungsnehmer hat auf die Prämien die in den BVB VI festgelegte Anzahlung zu leisten. Sie ist im ersten Versicherungsjahr bei Empfang der Police zahlbar, in den folgenden Jahren zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs.

- b) Die aufgrund der vierteljährlichen Umsatzmeldungen des Versicherungsnehmers errechneten Prämien werden mit der obgenannten Anzahlung so lange verrechnet, bis diese aufgebraucht ist. Der danach geschuldete Betrag ist zahlbar innert 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung der AXA.
- c) Wird das jährliche Prämienminimum nicht erreicht, so ist der nachzuschliessende Betrag zur gleichen Zeit zahlbar, wie die Prämien des letzten Quartals des betreffenden Versicherungsjahrs.

- 3 Kreditprüfungsspesen
Die Abrechnung der Kreditprüfungsspesen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifs; sie ist zahlbar innert 14 Tagen nach deren Erhalt.
- 4 Dossiergebühren
Die Dossiergebühr ist zahlbar bei Erhalt der Rechnung der AXA gemäss des jeweiligen gültigen Tarifs.
- 5 Verweigerung Bezahlung geschuldeter Beträge
Der Versicherungsnehmer darf sich nicht auf eine Entschädigung berufen, die im Sinne von Art. 19, Ziff. 1 noch nicht fällig ist, um die Zahlung jeglicher von ihm der AXA geschuldeten Beträge zu verweigern oder mit solchen Beträgen eine Verrechnung vorzunehmen.

Art. 24

Nichtzahlung der Prämien

- 1 Ist eine Prämie bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert, die Zahlung innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu leisten. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der AXA vom Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen an, und sie ist berechtigt, entweder die Zahlung der rückständigen Prämie rechtlich einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die AXA ist nicht verpflichtet, verspätete Prämienzahlungen entgegenzunehmen; nimmt sie diese indessen an oder leitet sie eine Betreuung auf Zahlung der Prämien gegen den Versicherungsnehmer ein, läuft die Police ohne Unterbruch der Deckung weiter.
- 2 Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann die AXA alle anderen ihr vom Versicherungsnehmer geschuldeten Beträge eintreiben.

Kapitel 8 Verschiedene Bestimmungen

Art. 25

Dauer der Police – Kündigung

- 1 Die Police ist für die in den BVB VII angegebene Dauer abgeschlossen. Sie erneuert sich alsdann von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht von der einen oder anderen Partei mittels eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahrs gekündigt wird.
- 2 Besteht ein Entschädigungsanspruch, hat jede Partei das Recht, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Hebt die AXA die Police auf, deckt sie keine Lieferungen mehr, die später als 14 Tage, nachdem sie dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrag mitgeteilt hat, ausgeführt werden. Tritt hingegen der Versicherungsnehmer von der Police zurück, sind alle Lieferungen nicht mehr gedeckt, die nach dem Tage ausgeführt werden, an dem die AXA die Rücktrittserklärung erhalten hat.
- 3 Die Police erlischt an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer um einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag nachsucht, eine Nachlassstundung erwirkt oder in Konkurs fällt.

Art. 26

Kontrolle

- 1 Die AXA ist berechtigt, Einsicht in und Abschrift von allen Unterlagen zu nehmen, die Geschäfte betreffen, die Gegenstand der Versicherung sind. Sie ist auch berechtigt, alle geeigneten Überprüfungen vorzunehmen.
- 2 Der Versicherungsnehmer ermächtigt die von der AXA bezeichneten Vertreter, diese Kontrollen durchzuführen.

Art. 27

Mitteilungen – Erklärungen

- 1 Alle Mitteilungen und Erklärungen, die dem Versicherungsnehmer nach den Bestimmungen dieser Police obliegen, sind schriftlich an den Sitz der AXA in Winterthur zu richten.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat der AXA jede Police oder jeden anderen Vertrag zu melden, der ganz oder teilweise Geschäfte absichern würde, die in den Geltungsbereich der Police fallen.

Art. 28

Nichteinhalten der Vertragspflichten

- 1 Hat der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police eine wichtige Tatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, ist die AXA nicht an die Police gebunden, wenn sie innert 4 Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigt. Die AXA wird durch jede arglistige oder betrügerische Machenschaft seitens des Versicherungsnehmers, die mit dem Schadenfall in einem kausalen Zusammenhang steht, von der Deckungspflicht für die Gesamtheit der Forderungen befreit und kann den Vertrag kündigen.
- 2 Der Versicherungsnehmer verliert jeden Entschädigungsanspruch für die betreffenden Forderungen, wenn er die ihm zufallenden Obliegenheiten gemäss Art. 6 (Selbstbehalt des Versicherungsnehmers), Art. 8, Ziff. 5 (Genehmigungspflichtige Kredite), Art. 10, (Kreditgewährung und -bewirtschaftung durch den Versicherungsnehmer), Art. 11 (Nichtbezahlung bei Ablauf der Zahlungsfrist und/oder der Erstreckungsfrist), Art. 12 (Drohende Schäden), Art. 13 (Eingetretene Schäden) und Art. 14 (Inkassomandat) nicht beachtet.
- 3 Der Versicherungsnehmer verliert jeden Entschädigungsanspruch für das betreffende Versicherungsjahr, wenn er eine Umsatzmeldung gemäss Art. 22 Ziff. 1 a) nicht innert eines Monats einsendet, nachdem ihm die AXA eine schriftliche, auf die Säumnisfolgen hinweisende Mahnung abgesandt hat.

Art. 29

Abtretung des Entschädigungsanspruches an Dritte

- 1 Mit Genehmigung der AXA in Form eines schriftlichen Nachtrags zur Police kann der Versicherungsnehmer den Entschädigungsanspruch an einen Dritten abtreten.
- 2 Die Abtretung bewirkt keine Neuerung bezüglich der aus der Police resultierenden Rechte und Pflichten. Die Schadenerledigung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

Art. 30

Berichtigung

- 1 Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.
- 2 Änderungen oder Ergänzungen der Police gelten nur, sofern und insoweit sie durch schriftlichen Nachtrag oder in einer anderen schriftlichen Form von der AXA bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig.

Art. 31**Rechtsanwendung**

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Art. 32**Datenschutz**

1 Die Gesellschaften der AXA-Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und um ihren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln gegenseitig Zugriff auf die Vertrags-Grundlagen (ohne Schadendaten). Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, weitergeleitet.

Stichwortverzeichnis

	Art		Art
Anbietungspflicht		Gefahrerhöhung	9, 10
Einleitung	8	Genehmigung	
Datenschutz	32	– Abänderung	8
Deckungsbeginn	1, 8	– Ablehnung	8
Deckungssatz	6, 18	– Abmeldung	8
Dienstleistungen	1	– Aufhebung	8
Dossiergebühr	22, 23	– Erhöhungsgesuch	8
		– Erstgesuch	8, 9
Eintreiben/Inkasso		– Gültigkeitsdatum	8
– der Forderung	11, 17	Gesetzliche Abgaben	
– nach Entschädigung	19	und Steuern	22
Entschädigung		Höchstentschädigung	
– Abtretung	29	(siehe «Entschädigung»:	
– Berechnung	18	Jährliche Höchstentschädigung)	
– Entschädigungsanspruch	25, 28, 29	Inkassokosten	
– Jährliche Höchst-		(siehe «Spesen»)	
entschädigung	7	Inkassomandat	
– Rückzahlung	20	(siehe «Mandat»)	
– Zahlung der	19	Käufer	
Erstreckung der Zahlungsfrist		– Auswahl	10
– nach ursprünglicher		– Domizil	1
Fälligkeit	11	Kreditlimite (genehmigte)	5, 8, 9
Fälligkeitsdatum		Kreditprüfungsspesen	22
(ursprüngliches)	1, 10, 11	Kündigung (der Police)	22, 25
Forderung		Kursverluste	4
– bestrittene	1, 14, 15	Lieferung	1, 2, 8, 9, 25
– Eingabe	13	Mandat	11, 12, 13
– Nichtanerkennung	20		14, 15, 17, 28
– Nichtprüfung	1, 16		
Fremdwährungen			
(Umrechnung von)	17, 19, 22		
Frist(en)			
– Karenzfrist	3, 15, 16		
– längste Erstreckungsfrist	2, 10, 11,		
– längste Zahlungsfrist	1, 10		

	Art		Art
Mängelrüge (siehe «Forderung»: bestrittene)			
Meldung		Überschreitung	
– drohender Schaden	2, 12, 28	– einer genehmigten Kreditlimite	8, 17
– Forderungsanmeldung (siehe «Forderung»: Eingabe)		– des Höchstbetrages für genehmigungsfreie Kredite	5, 8, 9
– im Allgemeinen	27, 28	Umsatzmeldung	22, 28
– Schaden	13, 17, 28	Verkauf auf Kredit	1
– Umsatzmeldung	22, 28	Verkauf gegen Barzahlung	2
Nichtzahlung der Forderung/Rechnungen	3, 11, 12, 28	Verkauf gegen Nachnahme	2
Prämien		Verkauf gegen Vorauszahlung	2
– Anzahlung	23	Verlängerungsgesuch	11
– Berechnung	22	Verlust	
– jährliches Minimum	22, 23	– Bestimmung	17, 18
– Nichtzahlung	24	– gedeckter	3, 6
– Prämiensatz	22	– nicht gedeckter	4
– Zahlung	23	Versicherungsbeginn (siehe «Deckungsbeginn»)	
Proportionalregel	17	Warenrücknahme	10, 17
Schaden		Zahlung der Forderung/ Rechnung	
– Drohender Schaden	2, 12, 28	– durch Scheck oder Wechsel	2
– Schadeneintritt	3, 16, 17	Zahlungsunfähigkeit	
– Schadenerledigung	13, 19, 25, 29	– nachgewiesene	3
– Schadenmeldung	13, 17, 28	– vermutete	3
– Zahlung (siehe «Entschädigung»: Zahlung der)		Zahlungsfrist (siehe «Frist(en)»: längste Zahlungsfrist)	
Selbstbehalt (siehe «Deckungssatz»)		Zahlungsverzug (siehe «Nichtzahlung der Forderung/ Rechnungen»)	
Spesen			
– Kreditprüfungsspesen	22, 23		
– Eintreibungs-/ Inkassospesen	14, 17, 23		
Subrogation	19		



AXA Versicherungen AG